

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.03.1977

Geschäftszahl

0701/76

Rechtssatz

Auch ein noch so untadeliges Vorhalten einer Partei darf die Beh nicht davon abhalten, mit einem Waffenverbot nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.